

Innsbrucker Forum für Bank- und  
Versicherungsrecht  
Universität Innsbruck, 19. April 2024

# Die Auswirkungen der aktuellen AGB- rechtlichen Judikatur des EuGH auf den Versicherungssektor

mit vergleichendem Blick auf das Bankrecht

Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster



# Gliederung

---

- I. Einleitung
- II. Aktuelle AGB-rechtliche Judikatur des EuGH
  - 1. Kontrollfähigkeit von AVB
  - 2. Verhältnis von Einbeziehungs- und Transparenzkontrolle von AVB
    - a) Erst-recht-Schluss von Nichtüberlassung auf Intransparenz
    - b) Berufung auf Unwirksamkeit nachteiliger Klauseln
    - c) Fazit
  - 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht
  - 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung
  - 5. Pflichtangaben in AGB auf Websites
- III. Zusammenfassung der Ergebnisse
- IV. Fazit und Ausblick

# I. Einleitung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) von **wesentlicher Bedeutung** für die historische Entwicklung des AGB-Rechts
- AVB als „**Rechtsprodukt**“: Hauptleistungsversprechen des Versicherers (VR) bedarf i.d.R. einer Vielzahl von Regelungen
  - z.B. Definition des Versicherungsfalls, Risikoausschlüsse
- Weitere Besonderheit: **Obliegenheiten**
  - rechtlich sanktionslose Verhaltensregeln, die der Versicherungsnehmer (VN) einzuhalten hat, um den Vertrag sowie den nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Anspruch nicht zu gefährden
    - z.B. §§ 30, 31 VVG

# Aktuelle AGB-rechtliche Judikatur des EuGH



# 1. Kontrollfähigkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

EuGH (3. Kammer), Urt. v. 23.4.2015 – C-96/14 (Van Hove)

Frage: Inwieweit schränkt Art. 4 Abs. 2 der Klauselrichtlinie die Kontrollfähigkeit von AVB ein?

## Artikel 4 der Richtlinie 93/13/EWG

(2) Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefasst sind.

## § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 BGB

(1) (...) Eine unangemessene Benachteiligung kann sich daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. (...)

(3) (...) Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

# 1. Kontrollfähigkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

EuGH (3. Kammer), Urt. v. 23.4.2015 – C-96/14 (Van Hove)



Gruppen-Restschuldversicherung

## Klausel:

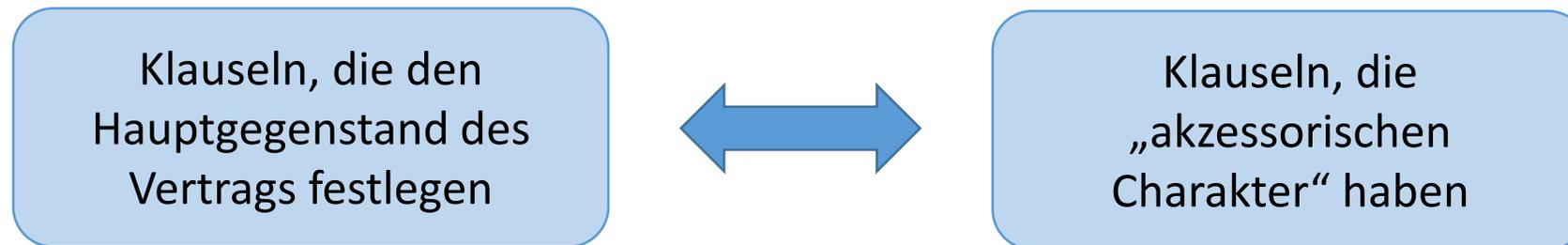
Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten liegt vor, „wenn es ihm infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nach einer durchgehenden Unterbrechung der Tätigkeit von 90 Tagen („Karenzfrist“) unmöglich ist, eine wie auch immer geartete bezahlte oder unbezahlte Tätigkeit aufzunehmen“.

# 1. Kontrollfähigkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

EuGH (3. Kammer), Urt. v. 23.4.2015 – C-96/14 (Van Hove)

## Entscheidung:

- Offen, ob die Regelung unter Art.4 Abs. 2 der Klauselrichtlinie fällt
- Allerdings: Differenzierung zwischen...



- **Anforderungen an die Transparenz**
  - Nicht ausreichend: formelle, grammatikalische Verständlichkeit
  - Verbraucher muss in Lage versetzt werden, die Tragweite zu erfassen und wirtschaftliche Folgen einzuschätzen

# 1. Kontrollfähigkeit von Allgemeinen Versicherungsbedingungen

EuGH (3. Kammer), Urt. v. 23.4.2015 – C-96/14 (Van Hove)

Kritische Würdigung:

- **Beurteilungsspielraum** für Mitgliedsstaaten bez. Differenzierung
  - Sachgerecht erscheint es, auf den **Kern des Leistungsversprechens** abzustellen
- **BGH-Kriterium im Einklang**: Bestimmbarkeit des **wesentlichen Vertragsinhalts** ohne die Klausel?
  - *Akzessorischer Charakter*: bloß modifizierende bzw. einschränkende Klauseln,
    - z.B. vorherige Klausel zur Arbeitslosigkeit, Risikobeschreibungen

Besonderheit der AVB: **produktkonstituierende Funktion!**

## 2. Verhältnis von Einbeziehungs- und Transparenzkontrolle von AVB

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

- Gruppen-Restschuldversicherung
  - Darlehensnehmerin wurde bei Durchführung des Darlehensvertrags **dauernd erwerbsunfähig**



Vertrag **verpflichtet VR** bei dauernder Erwerbsunfähigkeit der Darlehensnehmerin die i.R.d. Darlehensvertrags **fälligen Raten zu bezahlen**

- VR verweigert Leistung, da Krankheit bereits zu Vertragsschluss bestand (**Risikoausschluss**)
  - Der Darlehensnehmerin wurden die AVB bei Vertragsschluss aber **nicht** durch die Bank **zugänglich gemacht**

## 2. Verhältnis von Einbeziehungs- und Transparenzkontrolle von AVB

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

### Entscheidung:

- **Missbräuchlichkeit** der Klausel (Erst-recht-Schluss)

Wenn bereits die mangelnde Klarheit oder Verständlichkeit einer Klausel bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit zu berücksichtigen ist, müsse dies **erst recht** für die unterbliebene Ermöglichung der Kenntnisnahme gelten.

- *Begründung:* Verbraucher geht Verpflichtung ein, die er sonst nicht akzeptiert hätte
- **Appell an nationale Gerichte:** Prüfung, ob VN bzw. Versicherter die betreffende Klausel hingenommen hätte

# a) Erst-recht-Schluss von Nichtüberlassung auf Intransparenz

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

## Argumentation:

*Erwägungsgrund 20 der Klauselrichtlinie:*

„Die Verträge müssen in klarer und verständlicher Sprache abgefasst sein. Der Verbraucher muß **tatsächlich die Möglichkeit** haben, von allen Vertragsklauseln **Kenntnis zu nehmen**. Im Zweifelsfall ist die für den Verbraucher günstigste Auslegung anzuwenden.“

- **Schrifttum**: tatsächliche Möglichkeit der Kenntnisnahme stellt einen Teil der Transparenzkontrolle dar
  - **arg.** Art. 5 der Klauselrichtlinie gewährt Umsetzungsspielraum hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Transparenzgebot. Mithin ist es **europarechtlich zulässig**, auf Missbräuchlichkeit zu schließen

# a) Erst-recht-Schluss von Nichtüberlassung auf Intransparenz

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

## Kritische Würdigung:

- Trennung zwischen Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle aus deutschem Recht nicht in Klauselrichtlinie wiederzufinden
  - Verzicht auf ausdrückliche Vorgaben zur Einbeziehung von AGB
- **Erst-recht-Schluss europarechtlich statthaft** (auch hinsichtlich der Rechtsfolgen, vgl. § 306 BGB)

## **Aber:** Unterschied zwischen Intransparenz und unterbliebener Überlassung!

- **z.B.** bei fehlender Einbeziehung der AVB beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist des VN gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 VVG nicht zu laufen
  - *vgl. Art. 6 Abs. 1 Fernabsatz-Richtlinie II*

# a) Erst-recht-Schluss von Nichtüberlassung auf Intransparenz

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

## Kritische Würdigung (Forts.):

- Widerrufsrecht des VN abhängig von Übermittlung der Vertragsbedingungen
- Neuer Entwurf zur Änderung der Fernabsatzrichtlinie II: Grundsatz, dass die fehlende Einbeziehung der AVB zum Fortbestand des dem VN (Gruppenversicherung: VR) zustehenden 14-tägigen Widerrufsrechts führen soll
  - (Fortbestehendes) Widerrufsrecht als sachgerechteres Schutzinstrument als Nichteinbeziehung der AGB!
    - Vgl. auch (entsprechende) Rechtsfolgen des § 305 Abs. 2 BGB

# a) Erst-recht-Schluss von Nichtüberlassung auf Intransparenz

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

## Kritische Würdigung (Forts.):

- *Arg.:* bei Nichteinbeziehung der AVB wäre der Inhalt des Rechtsprodukts Versicherungsvertrag nicht hinreichend bestimmt
- **Daher:**

§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG  
(Vertragsschluss mit AVB und  
„ewiges Widerrufsrecht“)



§ 305 Abs. 2 BGB  
(Vertragsschluss ohne AVB)

### **Fazit:**

Es kann nicht offenbleiben, ob eine (wirksam in den Vertrag einbezogene) Klausel intransparent oder ob sie dem VN gar nicht überlassen worden ist.

## b) Berufung auf Unwirksamkeit nachteiliger Klauseln

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

### Aus den Gründen:

... „Insoweit stellt der Umstand, dass der Verbraucher von einer Vertragsklausel vor Abschluss des betreffenden Vertrags nicht Kenntnis nehmen konnte, bei der Prüfung der Missbräuchlichkeit dieser Klausel einen wesentlichen Gesichtspunkt dar, da der Verbraucher hierdurch veranlasst worden sein könnte, Verpflichtungen einzugehen, die er andernfalls nicht akzeptiert hätte, was ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien begründen könnte.“

- **Unbeachtet:** produktkonstituierende Funktion von AVB
- *Alternativer Lösungsvorschlag:* **Instrument des Widerrufsrechts**
  - **Arg.:** sachgerechter Interessenausgleich, rechtsvergleichender Blick (Principles of European Insurance Contract Law)

## c) Fazit

EuGH (9. Kammer), Urt. v. 20.4.2023 – C-263/22 (Ocidental – Companhia Portuguesa de Seguros de Vida SA/LP)

- *Selektive Unwirksamkeit* einzelner Klauseln resultiert in:

### (1) Erheblicher Unsicherheit

- z.B. bezüglich der Frage, wann der VN eine bestimmte Klausel nicht akzeptiert hat

### (2) Anreiz zum „Rosinenpicken“ des VN

- i.S.v. Verschaffen unbilliger Vorteile

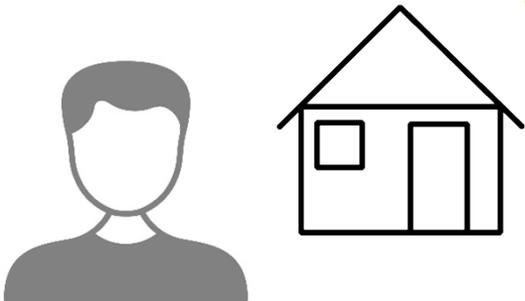
- Sachgerechtere Rechtsfolge: Fortbestehen des Widerrufsrechts
  - Vgl. im deutschen Recht § 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG

# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

## AGB:

„Wenn der Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurücktritt oder dessen Aufhebung begehrt, der Verkäufer nach dessen Wahl Schadenersatz in Höhe eines pauschal auf **20 %** des Verkaufspreises festgelegten Betrags oder in **Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens** zu zahlen.“



Käufer VB



Kaufvertrag



Verkäufer Gupfinger GmbH

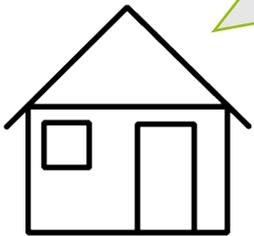
# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

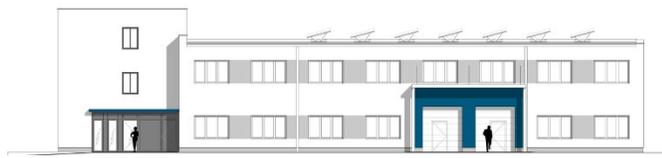
AGB:  
„Wenn der Kunde, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurücktritt oder dessen Aufhebung begehrt, der Verkäufer nach dessen Wahl Schadenersatz in Höhe ...  
Verkaufspreises festge...  
hlich entstan...

(1) Rücktritt

(2) Verlangen des Schadensersatzes in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens (entgangener Gewinn)



Kaufvertrag



Käufer VB

Verkäufer Gupfinger GmbH

# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

## Entscheidung des OGH:

- Klausel, die eine pauschale Stornogebühr iHv 20% des Kaufpreises vorsieht, ist **missbräuchlich**
- Allerdings: Anspruch auf vollen Schadensersatz durch verschuldete Nichterfüllung des Vertrags gem. § 921 ABGB
- **Im Ergebnis:** Nichtigerklärung
  - Folg. Beseitigung der Beschränkung der Haftung des Käufers auf den pauschalisierten Schadensersatz von 20% des Verkaufspreises

**Frage an den EuGH:** Inwieweit stehen Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Klauselrichtlinie einer Lückenfüllung durch dispositives Gesetzesrecht entgegen?

# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

## Entscheidung des EuGH:

- Richtlinienvorgaben schließen solche Lückenfüllung aus
- Missbräuchliche Klausel **fällt ersatzlos weg**
  - **Arg.** Verhinderung von missbräuchlichen, verbraucherfeindlichen Klauseln durch Abschreckung
- Ausnahme: Wenn Streichung der missbräuchlichen Klausel zur Unwirksamkeit des Vertrags im Ganzen führt, dann soll die Klausel durch dispositives nationales Recht zu ersetzen sein

# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

EuGH (4. Kammer), Urt. v. 12.1.2023 – C-395/21 (DV/MA):

„Nur falls die Nichtigerklärung der Verträge **insgesamt** für den Verbraucher **besonders nachteilige Folgen** hätte, so dass er bestraft würde, ist das vorlegende Gericht ausnahmsweise befugt, eine für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel durch eine dispositive oder im Fall einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragsparteien anwendbare Vorschrift des innerstaatlichen Rechts zu ersetzen.“

# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

Kritische Würdigung:

- **Erhebliche Konsequenzen** für deutsches Recht
  - V.a. Vertragstypen mit dispositivem Gesetzesrecht (z.B. Kaufvertrag)
- **Für AVB:** im VVB regelmäßig keine dispositiven Vorgaben
  - *Gegenbeispiel:*
    - Klausel, durch die der VR quotal leistungsfrei sein soll, wenn der VN den Versicherungsfall fahrlässig herbeiführt
    - Verstoß gegen § 81 Abs. 2 VVG i.V.m. § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB
    - Folge: § 306 Abs. 2 BGB!

# 3. Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Gesetzesrecht

EuGH (8. Kammer), Urt. v. 8.12.2022 – C-625/21 (VB/GUPFINGER Einrichtungsstudio GmbH)

- **Bereits bestehende Sanktionen für den VR:**
  - erlangt keinen Zusatzvorteil,
  - Verbandsklageverfahren untersagt Verwendung der Klausel,
  - aufsichtsrechtliche Sanktionen: §§ 294 Abs. 2, 298 Abs. 1 VAG
  - Reputationsschäden
- **Gegen das ersatzlose Entfallen** einer an Transparenz mangelnden Klausel:
  - Schutzinteresse des Verwenders
  - Funktion von AGB: Erleichterung der Abwicklung von Massengeschäften
  - Abschreckende Wirkung für VR i.S. Einsatz neuer, innovativer AVB
  - Transparenzkontrolle im Versicherungssektor als Fokus!

# 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 25.11.2020 – C-269/19 (Banca B. SA/A. A. A.)

**Frage an den EuGH:** Welche Rechtsfolgen hat die Unwirksamkeit von Klauseln zu einem variablen Zinssatz in einem Verbraucherkreditvertrag?

- Entscheidung:
  - „(...), [wenn] die Nichtigerklärung des Vertrags für den Verbraucher **besonders nachteilige Folgen** hätte und es im nationalen Recht keine dispositive Bestimmung gibt, das nationale Gericht unter Berücksichtigung seines gesamten innerstaatlichen Rechts ***alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen*** muss, um den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen, die die Nichtigerklärung dieses Vertrags nach sich ziehen könnte.“



# 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 25.11.2020 – C-269/19 (Banca B. SA/A. A. A.)

Frage an den EuGH: Welche Rechtsfolgen hat die Unwirksamkeit von Klauseln zu einem variablen Zinssatz in einem Verbraucherkreditvertrag?

- Entscheidung:
  - *„Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die **Befugnisse des Gerichts** nicht über das hinausgehen dürfen, was unbedingt erforderlich ist, um das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien wiederherzustellen und so den Verbraucher vor den besonders nachteiligen Folgen zu schützen, die die Nichtigerklärung des betreffenden Kreditvertrags nach sich ziehen könnte. Dürfte das Gericht den Inhalt missbräuchlicher Klauseln nämlich frei ändern oder abwandeln, wäre eine solche Befugnis geeignet, die Erreichung aller in Rn. 38 des vorliegenden Urteils angeführten Ziele zu gefährden.*

# 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 25.11.2020 – C-269/19 (Banca B. SA/A. A. A.)

## Kritische Würdigung:

- Deutsches Schrifttum:
  - **E.A.:** Europarechtskonformität der ergänzenden Vertragsauslegung
    - **Arg.** Wahrung der Interessen beider Vertragsparteien; Lückenfüllung nur bei gesetzlich vertypten Vertragsarten möglich
  - **A.A.:** „Ende der ergänzenden Vertragsauslegung“
    - **Arg.** Vergleich mit anderen EuGH-Urteilen
      - z.B. „Was die Möglichkeit betrifft, eine für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel durch eine gerichtliche Auslegung zu ersetzen, so ist diese auszuschließen.“ (EuGH (9. Kammer), Urt. v. 8.9.2022 –C-80/21)

# 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 25.11.2020 – C-269/19 (Banca B. SA/A. A. A.)

## Kritische Würdigung:

- Für AVB (samt Besonderheiten): *Zweifel* bei Übertragung der Rspr.
  - Ohne Lückenfüllung erscheint Versicherungsvertrag aus Sicht beider Parteien als inhaltlich unvollständig
  - EuGH: noch keine Stellungnahme!
- **Diskrepanz** zwischen BGH-Praxis zur ergänzenden Vertragsauslegung und EuGH-Urteilen
  - BGH: ergänzende Vertragsauslegung als ultima ratio (wenn kein den Parteiinteressen entsprechendes dispositives Recht verfügbar)

# 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 25.11.2020 – C-269/19 (Banca B. SA/A. A. A.)

**Frage:** Ist Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung bei Verträgen über Versicherungen als Rechtsprodukte angebracht?

Pro	Contra
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertragsinhalt sonst unausgewogen, inhaltlich unvollständig oder in Praxis nicht operabel</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• BGH: Verträge können ohne klare Rechtsfolgenregelung bestehen bleiben (Sanktion der VR bei fehlender Übernahme des neuen § 28 VVG)</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Sonst: Unverhältnismäßige Veränderung der Grundlagen der Prämienkalkulation</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• BGH-Entscheidung (s. rechts) bleibt Einzelfall</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art.2:304 Abs. 2 S. 2 PEICL</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• EuGH hat Ziele der Vertragsergänzung anerkannt</li></ul>	

# 4. Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung

EuGH (1. Kammer), Urt. v. 25.11.2020 – C-269/19 (Banca B. SA/A. A. A.)

Was wäre wenn... der EuGH die ergänzende Vertragsauslegung auch im Versicherungssektor verneint?

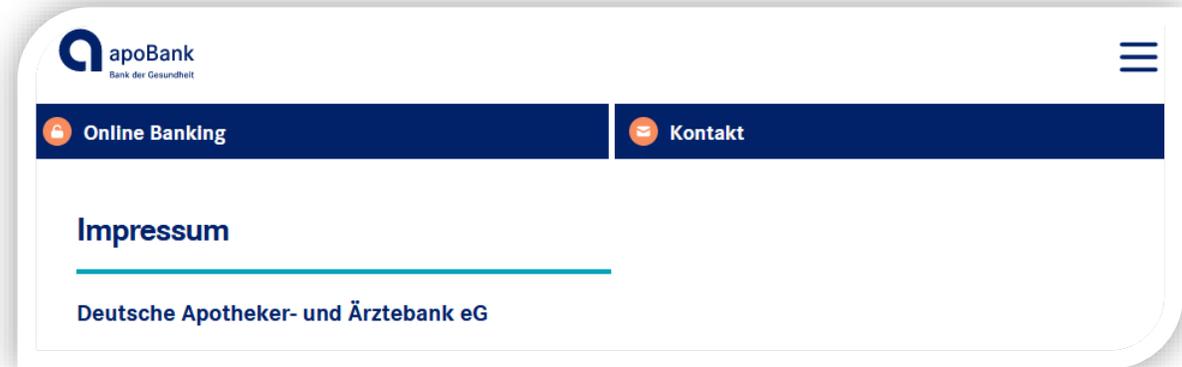
- *Beeinflussung nationaler Gerichte*
  - Veränderte Handhabung von:  
**Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 BGB) vs. Intransparenz**
- Aber: Relevanz der BGH-Linie auch im B2B-Bereich
  - **Arg.** Klauselrichtlinie nur auf Verbraucherverträge anwendbar

# 5. Pflichtangaben in AGB auf Websites

EuGH (6. Kammer), Urt. v. 25.6.2020 – C-380/19 (Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbrauchverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V./Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG)

## Konzipierung der Website:

- *Zweck*: Informationen & Marketing
- Kein Vertragsabschluss online möglich!



**Problem: Hinweis**, dass die Bank zur Teilnahme an einem **Streitbeilegungsverfahren** vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit und verpflichtet ist

- Im Impressum steht der Hinweis
- In den AGB, auch als pdf-Dokument downloadbar, fehlt der Hinweis

Vgl. Richtlinie über alternative Verbraucherangelegenheiten (*ADR-RL*)

## 5. Pflichtangaben in AGB auf Websites

EuGH (6. Kammer), Urt. v. 25.6.2020 – C-380/19 (Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbrauchverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V./Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG)

**Frage:** Muss die Information nach § Art. 13 Abs. 2 ADR-Richtlinie in den AGB erteilt werden?

Entscheidung: **ja!**

- Zudem: ADR-Richtlinie setzt nicht voraus, dass der Vertrag mit der Bank im Internet geschlossen wird

Kritische Würdigung: **zustimmend**

- Für Kunden ist maßgeblich, was in den AGB niedergelegt ist
- Im deutschen Recht: Ungenauigkeit im Wortlaut des § 36 II VSBG
  - Information „*zusammen mit*“ (statt: „in“) den AGB

### III. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Der lediglich der Transparenzkontrolle unterliegende **Kern der Leistungsbeschreibung** ist **eng zu begreifen**, um eine hinreichende Qualitätskontrolle zu erreichen.
2. **Einbeziehungs- und Transparenzkontrolle** von AVB sind **streng voneinander zu trennen**.
3. Im Versicherungsrecht stellt sich die **Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Recht** bei Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel als passendes Mittel dar, wenngleich es praktisch weniger bedeutsam ist als für andere Vertragsarten.
4. Die strenge Linie des EuGH zum Verbot einer Lückenfüllung durch ergänzende Vertragsauslegung ist im Grundsatz **nicht auf Verträge über Versicherungen als Rechtsprodukte zu erstrecken**.
5. An die Bestätigung, dass der Anbieter an einem Streitbeilegungsverfahren teilnimmt, hat der EuGH zu Recht strenge Anforderungen gestellt. Diese **Bestätigung muss mithin in den jeweiligen AGB enthalten** sein.

## IV. Fazit und Ausblick

- Verwendung von AVB sind für das Rechtsprodukt Versicherung **konstitutiv**
  - AGB-rechtliche Judikatur des EuGH hat dort daher gesteigerte Bedeutung
- Die **strenge Linie** des EuGH zum Ausschluss einer Lückenfüllung durch vertragsspezifisches dispositives Recht oder durch ergänzende Vertragsauslegung sollte grundsätzlich nicht auf Versicherungsverträge erstreckt werden
- **Ausblick:** Bei Erklärung der Europarechtswidrigkeit beider Arten der Lückenfüllung für Versicherungsverträge durch den EuGH:
  - Nationale Gerichte sollten sich stärker auf den **Vorrang der Auslegung** gegenüber der Transparenzkontrolle konzentrieren
  - ***Ultima ratio:*** jedenfalls Beibehaltung im unternehmerischen Geschäftsbereich (unberührt von den Vorgaben der Klauselrichtlinie)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

---

 [c.armbruester@fu-berlin.de](mailto:c.armbruester@fu-berlin.de)